

ZH_OBERGERICHT RV220007 vom 4. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RV220007

FR: ZH_OBERGERICHT RV220007 du 4 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RV220007 del 4 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

Die Gesuchsgegnerin und Beschwerdeführerin (nachfolgend: Gesuchsgegnerin) sowie der Gesuchsteller und Beschwerdegegner 1 (nachfolgend: Gesuchsteller) sind die Eltern der am tt.mm. 2012 geborenen Tochter C._____. Mit Urteil vom 15. September 2021 wurde die Ehe der Parteien geschieden und die Tochter unter die alleinige Obhut der Gesuchsgegnerin gestellt; gleichzeitig wurde der persönliche Verkehr zwischen Vater und Tochter geregelt (Urk. 6/3/1).

E. 1.1

Die Gesuchsgegnerin hat auch für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (inklusive unentgeltlicher Rechtsverteidigung) gestellt (Urk. 12 S. 3 und Rz. 31 ff.). Zudem beantragt sie, dass ihre Rechtsvertreterin im Sinne von Art. 122 Abs. 2 ZPO aus der Gerichtskasse entschädigt werde, da eine Parteientschädigung voraussichtlich nicht einbringlich sein werde (Urk. 22 Rz. 23).

- 19 -

E. 1.2

Soweit sich die Beschwerde auf die Parteientschädigung bezieht, erweist sie sich als aussichtslos im Sinne von Art. 117 lit. b ZPO. Es ist nämlich nicht davon auszugehen, dass eine Partei, welche über die entsprechenden finanziellen Mittel verfügt, eine Beschwerde erhebt, welche bereits aufgrund eines unzulässigen Rechtsbegehrens scheitert (E. III.1.4.). Soweit die Gesuchsgegnerin die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege angefochten hat, obsiegt sie, womit ihr diesbezügliches Rechtsbegehren nicht als aussichtslos erscheint.

E. 1.3

Hinsichtlich der Mittellosigkeit kann auf die vorstehenden Erwägungen (E. III.2.4.2. ff.) verwiesen werden. Zu ergänzen ist, dass das monatliche Einkommen (inklusive Kinderzulage von Fr. 200.–) seit Mai 2022 Fr. 4'822.– beträgt, da die Gesuchsgegnerin ihr Arbeitspensum von 70 auf 80 % erhöht hat (Urk. 22 Rz. 20; Urk. 25/15). Unter Berücksichtigung der bevorschussten Alimente von Fr. 502.95 (E. III.2.4.2.) beläuft sich das Gesamteinkommen neu auf Fr. 5'325.–. Beim Bedarf fallen etwas höhere Kosten im Zusammenhang mit der Berufsausübung an. Zudem hat sich der Grundbetrag für die Tochter am tt.mm. 2022 (Erreichen des 10. Altersjahrs; siehe E. I.1.) um Fr. 200.– (BISchK 2009, S. 193) bzw. – unter Berücksichtigung des Zuschlags von 15 % – um Fr. 230.– erhöht. Der Bedarf beläuft sich damit auf mindestens Fr. 4'941.– (E. III.2.4.5.) + Fr. 230.– = Fr. 5'171.–. Mit dem Überschuss von höchstens Fr. 154.– pro Monat kann die Gesuchsgegnerin die bisher aufgelaufenen Kosten ihrer Rechtsvertretung von Fr. 2'670.10

(Urk. 23) nicht innert eines Jahres bezahlen. Damit ist die Mittellosigkeit nach wie vor zu bejahen. Die Gesuchsgegnerin ist auf ihre Rechtsbeiständin angewiesen, da es um rechtliche Fragen von einiger Komplexität geht.

E. 1.4

Zusammenfassend ist der Gesuchsgegnerin in Anwendung von Art. 118 Abs. 2 ZPO teilweise die unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren zu bewilligen und es ist ihr (im bewilligten Umfang) in der Person von Rechtsanwältin MLaw X._____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

E. 1.5

Die Rechtsvertreterin der Gesuchsgegnerin hat bereits eine Honorarnote für das Beschwerdeverfahren eingereicht. Daraus geht hervor, dass sie einen Zeitaufwand von (bisher) 8.25 Stunden und Barauslagen im Umfang von Fr. 174.10 hatte (Urk. 23). Der Stundensatz für unentgeltliche Rechtsvertretungen

- 20 - beträgt in der Regel Fr. 220.– (§ 3 AnwGebV); Gründe, die vorliegend eine Ausnahme rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Inklusive Studium und Weiterleitung des gegnerischen Schreibens vom 11. August 2022 (Urk. 27) sowie des vorliegenden Entscheids an die Gesuchsgegnerin ist von einem gesamten Aufwand für das Beschwerdeverfahren von Fr. 2'400.– (zuzüglich Mehrwertsteuer von 7.7 %) auszugehen. Die Aufwände für die Beschwerde gegen die Verweigerung der Parteientschädigung und jene gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege sind je hälftig zu gewichten. Nur letztere sind zu entschädigen (E. IV.1.2. und IV.1.4.). Demzufolge ist Rechtsanwältin MLaw X._____ für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Rechtsbeiständin der Gesuchsgegnerin im Verfahren RV220007-O mit Fr. 1'200.– zuzüglich Fr. 92.40 (7.7 % Mehrwertsteuer), also total Fr. 1'292.40, aus der Gerichtskasse zu entschädigen; die Nachzahlungspflicht der Gesuchsgegnerin gemäss Art. 123 ZPO bleibt vorbehalten. 2. Gesuch des Gesuchstellers

E. 1.6

Fraglich ist, ob vorliegend die Aufwände für das Schutzschriftverfahren, insbesondere die dort anfallende Entscheidgebühr, zu entschädigen sind. Rechtsprechung und Lehre bejahen dies ohne nähere Begründung (KGer GR ZK1 16 5 vom 25.02.2016, in: PKG 2016 Nr. 11, E. 3; OGer ZH LE140056 vom 28.10.2014, E. 2; Andri Hess-Blumer, Die Schutzschrift nach eidgenössischem und zürcheri-

- 12 - schem Recht, Diss. Zürich, 2001, S. 197 f.; Rosana Pfaffhauser, Die Schutzschrift gemäss Art. 270 ZPO unter Berücksichtigung der bisherigen kantonalen Praxis, sic! 2011, S. 565 ff., S. 572; Beat Brändli, Prozessökonomie im schweizerischen Recht, Grundlagen, bundesgerichtliche Rechtsprechung und Auswirkungen im schweizerischen Zivilprozess, Diss. St. Gallen, 2013, Rz. 547; Denise Weingart, Arrestabwehr – Die Stellung des Schuldners und des Dritten im Arrestverfahren, Diss. Bern, 2015, Rz. 362).

E. 1.6.1

Eine Lücke im Gesetz besteht, wenn sich eine Regelung als unvollständig erweist, weil sie jede Antwort auf die sich stellende Rechtsfrage schuldig bleibt. Hat der Gesetzgeber eine Rechtsfrage nicht übersehen, sondern stillschweigend – im negativen Sinn – mitentschieden (qualifiziertes Schweigen), bleibt kein Raum für eine gerichtliche Lückenfüllung. Eine echte Gesetzeslücke, die vom Gericht zu füllen ist, liegt nach der

Rechtsprechung des Bundesgerichts dann vor, wenn der Gesetzgeber etwas zu regeln unterlassen hat, was er hätte regeln sollen, und dem Gesetz diesbezüglich weder nach seinem Wortlaut noch nach dem durch Auslegung zu ermittelnden Inhalt eine Vorschrift entnommen werden kann. Echte Lücken zu füllen, ist dem Gericht aufgegeben. Dabei gelten als Massstab die dem Gesetz selbst zugrunde liegenden Zielsetzungen und Werte (BGE 140 III 636 E. 2 mit weiteren Hinweisen).

E. 1.6.2

Es gibt in der Zivilprozessordnung Konstellationen, in welchen Prozesskosten aus früheren Verfahren später berücksichtigt werden können. Dies ist zunächst bei den Kosten (inklusive Parteientschädigung: BGE 141 III 20 E. 5.3) des Schlichtungsverfahrens der Fall (Art. 95 Abs. 2 lit. a ZPO und Art. 207 Abs. 2 ZPO). Sodann wird vertreten, dass dies gestützt auf Art. 104 Abs. 3 ZPO auch für die Prozesskosten vorsorglicher Massnahmen vor Rechtshängigkeit gelte (Patrick Honegger-Müntener, Verlegung der Prozesskosten des Massnahmeverfahrens vor Rechtshängigkeit des Hauptsacheverfahrens, ZZZ 2022, S. 185 ff., S. 192). Das Bundesgericht hat für die vorsorgliche Beweisführung vor Rechtshängigkeit des Hauptprozesses erkannt, dass die gesuchstellende Partei die Prozesskosten zu tragen habe. Es gebe nämlich normalerweise keine unterliegende Partei. Die gesuchstellende Partei könne dann aber einen Hauptprozess anstrengen und bei

- 13 - Obsiegen auch die Prozesskosten des vorsorglichen Beweisverfahrens auf die in der Sache unterliegende Gegenpartei abwälzen (BGE 140 III 30 E. 3.5; ähnlich BGE 139 III 33 E. 4). Die Frage, wie mit den Prozesskosten des Schutzschriftverfahrens in einem späteren Verfahren zu verfahren ist, lässt sich weder der Zivilprozessordnung noch der höchstgerichtlichen Rechtsprechung entnehmen.

E. 1.6.3

Weder Art. 86 VE-ZPO noch Art. 285 VE-ZPO äussern sich hinsichtlich der Kosten des Schutzschriftverfahrens. Auch dem Bericht der Expertenkommission ist nichts dazu zu entnehmen (Schweizerische Zivilprozessordnung, ZPO, Bericht zum Vorentwurf der Expertenkommission, 2003, S. 51 f. und 134 f.). In der Vernehmlassung wurde die Frage ebenfalls nicht thematisiert; immerhin verlangte der Kanton Zug, dass Art. 285 VE-ZPO dahingehend zu ergänzen sei, dass die hinterlegende Partei [im Schutzschriftverfahren] kostenpflichtig sei (Zusammenstellung der Vernehmlassungen, Vorentwurf über ein Bundesgesetz über die Schweizerische Zivilprozessordnung [ZPO], 2004, S. 247 ff. und 696 ff.). Art. 93 E-ZPO entspricht (mit Ausnahme des Verweises) dem heutigen Art. 95 ZPO; in Art. 266 E-ZPO steht nichts zu den Kosten. Auch in der Botschaft findet sich nichts dazu (Botschaft vom 28. Juni 2006 zur Schweizerischen Zivilprozessordnung [ZPO], BBl 2006 7221, S. 7292 f. und 7357 f.). In den Räten wurde die Frage ebenso wenig diskutiert (AB 2007 SR, S. 510 f. und 633 f.; AB 2008 NR, S. 651 und 969).

Zusammenfassend bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Problematik dem Gesetzgeber bewusst gewesen wäre. Vor diesem Hintergrund ist eine echte Lücke und kein qualifiziertes Schweigen anzunehmen.

E. 1.6.4

Die Person, gegen welche sich die Schutzschrift richtet, erhält von dieser nur Kenntnis, wenn sie das entsprechende Verfahren einleitet (Art. 270 Abs. 2 ZPO). Folglich ist sie im Schutzschriftverfahren nicht Partei. Demgegenüber sind das Schlichtungsverfahren, das Verfahren betreffend vorsorgliche Massnahmen und das Verfahren der vorsorglichen

Beweisführung vor Rechtshängigkeit als Zweiparteienverfahren ausgestaltet. Gleichwohl hat die gesuchstellende Partei bei der vorsorglichen Beweisführung die entsprechenden Prozesskosten (einstweilen) selber zu tragen (BGE 140 III 30 E. 3.5). Es gibt nämlich keine unterliegende Partei. Dasselbe gilt im Schlichtungsverfahren, wenn eine Klagebewilligung ausgestellt wird (Art. 207 Abs. 1 lit. c ZPO). Auch im Schutzschriftverfahren gibt es keine unterliegende Partei (Hess-Blumer, a.a.O., S. 197). Dennoch spielt die Schutzschrift eine Rolle, wenn später ein Antrag um Anordnung superprovisorischer Massnahmen eingeht. Vor diesem Hintergrund ist die Lücke dahingehend zu schliessen, dass das mit der Hauptsache befasste Gericht auch die Prozesskosten des Schutzschriftverfahrens neu zu verteilen hat.

E. 1.7

Zusammenfassend ist auf die Beschwerde, soweit sie die Parteischädigung betrifft, mangels eines zulässigen Rechtsbegehrens nicht einzutreten. Selbst wenn darauf einzutreten wäre, wäre die Gesuchsgegnerin vorliegend nicht für sämtliche Aufwände zu entschädigen; die Entschädigung würde aber die Gerichtskosten des Schutzschriftverfahrens umfassen.

2. Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege

E. 2

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

E. 2.1

Auch der Gesuchsteller hat für das Beschwerdeverfahren ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (inklusive unentgeltlicher Rechtsverbeiständung) gestellt (Urk. 19 S. 2).

E. 2.2

Wer die unentgeltliche Rechtspflege beantragt, hat seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse darzulegen und sich zur Sache sowie über die Beweismittel zu äussern (Art. 119 Abs. 2 ZPO). Die gesuchstellende Partei trifft eine umfassende Mitwirkungsobliegenheit (BGer 4A_438/2021 vom 14. Oktober 2021, E. 4.1; BGer 5A_374/2019 vom 22. November 2019, E. 2.3). Insofern gilt im Verfahren betreffend die unentgeltliche Rechtspflege ein durch die Mitwirkungspflicht eingeschränkter Untersuchungsgrundsatz (BGer 5A_374/2019 vom 22. November 2019, E. 2.3; BGer 4A_274/2016 vom 19. Oktober 2016, E. 2.3). An die klare und gründliche Darstellung der finanziellen Situation durch die gesuchstellende Person selbst dürfen umso höhere Anforderungen gestellt werden, je komplexer die Verhältnisse sind (BGE 125 IV 161 E. 4a; BGer 4A_438/2021 vom 14. Oktober 2021, E. 4.1; BGer 5A_374/2019 vom 22. November 2019, E. 2.3). Das Gericht hat den Sachverhalt aber immerhin dort weiter abzuklären, wo Unsicherheiten und Unklarheiten bestehen, und es hat allenfalls unbeholfene Rechtsuchende auf die Angaben hinzuweisen, die es zur Beurteilung des Gesuchs benötigt. Bei einer anwaltlich vertretenen Partei ist das Gericht nach Art. 97 ZPO jedoch nicht verpflichtet, eine Nachfrist anzusetzen, um ein unvollständiges oder unklares Gesuch zu verbessern. Wenn die anwaltlich vertretene Partei ihren Obliegenheiten nicht (genügend) nachkommt, kann das Gesuch mangels ausreichender Substantiierung oder mangels Bedürftigkeitsnachweises abgewiesen werden (BGer 5A_374/2019 vom 22. November 2019, E. 2.3; BGer 5A_300/2019 vom 23. Juli 2019, E. 2.1).

E. 2.3

Der anwaltlich vertretene Gesuchsteller führte in seiner Beschwerde- antwort vom 20. Juni 2022 aus, er reiche vorab die Steuererklärung 2020, seinen Mietvertrag und die Rechnung für die Haftpflichtversicherung ein. Für das Jahr 2021 habe er noch keine Steuerdaten. 2020 habe er Einnahmen in Höhe von Fr. 27'241.20 sowie Mietkosten in Höhe von USD 650.– gehabt. Weitere Unterla- gen werde er innert zehn Tagen nachreichen (Urk. 19 S. 4).

E. 2.4

Nachdem er auch mit seinem Schreiben vom 11. August 2022 (Urk. 27) keine Unterlagen eingereicht hatte, wurde die Spruchreife angezeigt (Urk. 28). Aus der amerikanischen Steuererklärung ist ersichtlich, dass der Ge- suchsteller 2020 ein Einkommen ("wages") von USD 27'241.20 erzielte (Urk. 20/3). Die Belege betreffend die Versicherung (Urk. 20/4) und die Woh- nungsmiete (Urk. 20/5) sind weitgehend unleserlich. Dies betrifft insbesondere die vorliegend interessierenden Zahlen. Dem Gesuch des anwaltlich vertretenen Ge- suchstellers ist keine vollständige Bedarfsaufstellung zu entnehmen. Insbesonde- re fehlen Angaben zu arbeitsbezogenen Ausgaben, Krankenkasse und Steuern. Zudem äussert sich der Gesuchsteller nicht zu seinem Vermögen. Entsprechende Informationen sind auch der Steuererklärung nicht zu entnehmen, betrifft diese doch offenbar nur die Einkommenssteuer ("state income tax"; Urk. 20/3).

E. 2.4.1

Die Gesuchsgegnerin beantragte die Abweisung eines allfälligen Ge- suchs um Anordnung superprovisorischer Vollstreckungsmassnahmen im Zu- sammenhang mit dem Besuchsrecht oder dem telefonischen persönlichen Ver-

- 16 - kehr betreffend die gemeinsame Tochter (Urk. 6/1 S. 3). Diesem Rechtsbegehren wurde im Ergebnis entsprochen (Urk. 13 S. 8), sodass es nicht als aussichtslos betrachtet werden kann.

E. 2.4.2

Die Gesuchsgegnerin erzielt bei der E._____ GmbH ein monatliches Einkommen von netto Fr. 4'171.05 (inklusive Fr. 200.– Kinderzulagen; Urk. 6/3/17). Nach eigenen Angaben hat sie keinen 13. Monatslohn (Urk. 6/1 Rz. 40), was glaubhaft erscheint: So zahlte sie 2021 insgesamt Fr. 3'514.– an Beiträgen an AHV/IV/EO/ALV/NBUV (Urk. 6/3/18). Dies entspricht bei zwölf Mo- naten Fr. 292.85 pro Monat, welcher Betrag auch aus den Lohnabrechnungen er- sichtlich ist (Urk. 6/3/17). Mit Urteil vom 15. September 2021 wurde der Kindsva- ter verpflichtet, für die Tochter monatliche Alimente (Barunterhalt) von Fr. 500.– zu bezahlen. Die Unterhaltsbeiträge basieren auf dem Landesindex der Konsum- entenpreise, Stand Ende Mai 2021 von 101.0 [recte: 101.9] Punkten (Basis De- zember 2015 = 100 Punkte) und sind erstmals auf den 1. Januar 2022 dem Stand des Indexes per Ende November des Vorjahres anzupassen (Urk. 6/3/1). Sie be- laufen sich demzufolge aktuell auf Fr. 500.– / 101.9 x 102.5 = Fr. 502.95. Am 25. Januar 2022 und am 23. Februar 2022 erhielt die Gesuchsgegnerin für ihre Tochter C.____-- vom Amt für Jugend und Berufsberatung je Fr. 502.95 (Urk. 3/28). Es ist demnach davon auszugehen, dass die Alimente bevorschusst werden. Insgesamt beläuft sich das Einkommen der Gesuchsgegnerin und ihrer Tochter auf Fr. 4'674.–.

E. 2.4.3

Der Grundbetrag der Gesuchsgegnerin beträgt Fr. 1'350.– (BlSchK 2009, S. 193), die Wohnungsmiete (inklusive Parkplatz von Fr. 60.–) Fr. 1'625.– (Urk. 6/3/19), die

Krankenkassenprämien (KVG und VVG abzüglich individueller Prämienverbilligung von Fr. 84.55) Fr. 351.– (Urk. 6/3/20–21), die Gesundheitskosten Fr. 65.– (Urk. 6/3/21), die Hausrat- und Haftpflichtversicherung Fr. 30.– (Urk. 6/3/22), die Kommunikationskosten Fr. 150.– und die Fahrtkosten Fr. 300.– (monatliche Zahlungen an den Vater F._____, dem das Auto gehört; Urk. 6/1 Rz. 48; Urk. 6/3/28). Die geltend gemachten Kosten von Fr. 154.– für auswärtige Verpflegung und Fr. 170.– für Steuern (Urk. 6/1 Rz. 49 f.) sind glaubhaft. Mit Blick auf die knappen Einkommensverhältnisse erscheint vorlie-

- 17 - gend ein Zuschlag auf den Grundbetrag von 15 % (oder Fr. 203.–) angemessen. Zusammenfassend ist von einem Bedarf der Gesuchsgegnerin in Höhe von Fr. 4'398.– auszugehen. Zu berücksichtigen ist, dass dabei kein Wohnanteil aus- geschieden wurde, da der Bedarf der Tochter (dazu sogleich) zu addieren sein wird.

E. 2.4.4

Der Grundbetrag der Tochter beträgt Fr. 400.– (BlSchK 2009, S. 193), die Krankenkassenprämien (KVG und VVG abzüglich individueller Prämienverbil- ligung von Fr. 60.75) Fr. 65.– (Urk. 6/3/21; Urk. 6/3/23) und die Gesundheitskos- ten Fr. 18.– (Urk. 6/3/21). Die Rechnung bezüglich der Kosten von Fr. 120.– für Aufgabenhilfe und Nachhilfestunden datiert vom 12. April 2021 (Urk. 6/3/24) und ist daher nicht aktuell. Darüber hinaus sind keine entsprechenden Belastungen auf den Kontoauszügen ersichtlich (Urk. 6/3/28). Nicht zu berücksichtigen sind sodann Fr. 30.– für Tanzen, Fr. 30.– für Geigenmiete und Fr. 122.– für die Musik- schule (Urk. 6/1 Rz. 51), da es sich um Hobbies handelt. Hingegen ist der Grund- betrag um 15 % (oder Fr. 60.–) zu erweitern. Es resultiert ein Bedarf der Tochter von Fr. 543.–.

E. 2.4.5

Dem Gesamteinkommen von Fr. 4'674.– steht somit ein Gesamtbe- darf von Fr. 4'941.– gegenüber. Die Gesuchsgegnerin hatte per 10. März 2022 Fr. 1'242.51 auf ihrem Konto mit der IBAN CH1 bei der CREDIT SUISSE (Schweiz) AG (Urk. 6/3/28) und per 25. März 2022 Fr. 8'696.39 auf ihrem Spar- konto mit der IBAN CH2 bei derselben Bank (Urk. 6/3/29). Sie kommt zu einem erheblichen Teil selber für die Kosten ihrer mittlerweile zehnjährigen Tochter auf. Vor diesem Hintergrund sind ihr die Beträge auf den beiden Konten als Notgro- schen zu belassen.

E. 2.4.6

Der Beizug einer Rechtsvertreterin erwies sich als notwendig, da auch die Gegenseite anwaltlich vertreten war.

E. 2.4.7

Zusammenfassend ist der Gesuchsgegnerin in teilweiser Gutheissung ihrer Beschwerde die unentgeltliche Rechtspflege für das vorinstanzliche (Voll- streckungs-)Verfahren zu gewähren und ihr in der Person von Rechtsanwältin MLaw X.____ eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen.

- 18 -

E. 2.5

Zusammenfassend genügt der Gesuchsteller seiner Mitwirkungsoblie- genheit nicht. Sein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsverteidigung für das Beschwerdever- fahren ist deshalb

abzuweisen.

- 22 - V. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die Entscheidgebür für das Beschwerdeverfahren ist gestützt auf § 12 Abs. 1 und 2 GebV OG in Verbindung mit § 5 Abs. 1 GebV OG und § 8 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 1'200.– festzusetzen. Zu berücksichtigen ist, dass dem Gesuchsteller als Gegenpartei des Hauptsachenprozesses keine Parteistellung zukommt, soweit sich die Beschwerde gegen die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege richtet (BGE 139 III 334 E. 4.2; BGer 5A_381/2013 vom 19. August 2013, E. 3.2); vielmehr ist in diesem Umfang der unterliegende Staat, das heisst der Kanton Zürich, Gegenpartei. Diesem werden gemäss § 200 lit. a GOG (in Verbindung mit Art. 116 Abs. 1 ZPO) in Zivilverfahren keine Gerichtskosten auferlegt. Vor diesem Hintergrund sind die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens zur Hälfte auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Gesuchsgegnerin unterliegt, soweit sie eine Parteientschädigung für das vorinstanzliche und das Schutzschriftverfahren verlangt (E. III.1.). Auch der Gesuchsteller unterliegt indessen, soweit er beantragt, dass die Gesuchstellerin die Kosten für das vorinstanzliche Verfahren zu tragen habe (E. II.3.). Es rechtfertigt sich daher, die übrigen Gerichtskosten zu je einem Viertel dem Gesuchsteller und der Gesuchsgegnerin aufzuerlegen. Soweit letzterer für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wird (E. IV.1.4.), bezieht sich diese nicht auf diesen Kostenanteil von einem Viertel, sondern auf jenen, der auf die Gerichtskasse genommen wird. 2. Die Gesuchsgegnerin verlangt eine Parteientschädigung (zuzüglich Mehrwertsteuer) vom Gesuchsteller, nicht aber vom Kanton (Urk. 12 S. 2). Der Gesuchsteller ist nur Gegenpartei, soweit sich die Beschwerde gegen die nicht zugesprochene Parteientschädigung richtet. Deshalb muss er die Gesuchstellerin nicht entschädigen, soweit sich ihre Beschwerde gegen die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege bezieht. Hinsichtlich der umstrittenen vorinstanzlichen Prozesskosten unterliegen beide Parteien. Vor diesem Hintergrund sind für das Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Es wird beschlossen:

E. 3

Die Entscheidgebür wird festgesetzt auf Fr. 500.–.

E. 3.1

Der Gesuchsteller beantragt in der Beschwerdeantwort, dass die Gesuchsgegnerin die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens zu tragen habe (Urk. 19 S. 2). Für ihre Schutzschrift habe nämlich überhaupt keine Notwendigkeit bestanden (Urk. 19 S. 3 f.). Mit diesem Antrag wolle er keine Anschlussbeschwerde erheben (Urk. 27).

- 8 -

E. 3.2

Die Gesuchsgegnerin entgegnet zu Recht, dass der Gesuchsteller gegen den vorinstanzlichen Entscheid kein Rechtsmittel erhoben habe. Eine Anschlussbeschwerde sei nicht zulässig. Es bestehe auch kein Raum, die Prozesskosten der vollständig obsiegenden Gesuchsgegnerin aufzuerlegen (Urk. 22 Rz. 4 und 14). 4. Vereinigung

E. 4

Die Kosten gemäss vorstehender Ziffer werden dem Gesuchsteller auferlegt.

E. 4.1

Die Gesuchsgegnerin bringt vor, sie habe sich im Schutzschriftverfahren gezwungen gesehen, die unentgeltliche Rechtspflege zu beantragen, da nicht absehbar gewesen sei, ob tatsächlich ein abzuwehrendes Gesuch eingehe. Wäre dies nicht erfolgt, hätte sie keine Möglichkeit gehabt, sich mittels Parteientschädigung für die durch die Einreichung der Schutzschrift entstandenen Aufwendungen schadlos zu halten. Sie habe für das Schutzschriftverfahren die unentgeltliche Rechtspflege und für das kontradiktorische Verfahren eine Parteientschädigung sowie die unentgeltliche Rechtspflege beantragt. Obwohl sie im kontradiktorischen Verfahren vollständig obsiegt habe, seien die Anträge abgewiesen bzw. allenfalls als gegenstandslos geworden abgeschrieben worden (Urk. 12 Rz. 10). Beide Entscheide überzeugten nicht, weshalb beide mit Beschwerde angefochten worden seien. Um inkohärenten Beschwerdeentscheiden vorzubeugen, werde um die Vereinigung beider Beschwerdeverfahren ersucht (Urk. 12 Rz. 11).

E. 4.2

Das Gericht kann zwei selbständig eingereichte Klagen vereinigen, wenn der Prozess dadurch vereinfacht wird (Art. 125 lit. c ZPO). Dies gilt auch für Rechtsmittel (OGer ZH LE200061 vom 09.04.2021, E. II.1.1.).

E. 4.3

Die beiden Beschwerden richten sich gegen zwei Endentscheide der Vorinstanz, die verschiedene Verfahren betreffen: Einerseits geht es um ein Schutzschriftverfahren, andererseits um ein Vollstreckungsverfahren. Auch wenn die Fragestellungen ähnlich sind, ist nicht ersichtlich, inwiefern eine Vereinigung den Prozess vereinfachen würde. Vor diesem Hintergrund ist der Vereinigungsantrag abzuweisen.

- 9 - III. Materielle Beurteilung 1. Parteientschädigung

E. 5

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 4 -

E. 6

[Mitteilung]

E. 7

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1–11). II. Prozessuales 1. Prozessuale Bemerkungen zur Beschwerde

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.